

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1220K – LÖSCHANLAGEN UND SPRINKLERANLAGEN

1. Die von den österreichischen Brandverhütungsstellen und vom österreichischen Bundesfeuerwehrverband (entsprechend den Richtlinien des Comité Européen des Assurances – CEA) gemeinsam herausgegebenen
  - technischen Richtlinien für Sprinkler-, Gaslösch- oder Schaumlöschanlagen;
  - Richtlinien für den Betrieb und die Instandhaltung von Sprinkleranlagen;
  - Richtlinien für den Betrieb und die Instandhaltung von Trockenpulver- und CO<sub>2</sub>-Löschanlagenin der jeweils gültigen Fassung sind vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannt. Sie können jederzeit beim Institut für Technische Sicherheit (ITS) angefordert werden.
2. Es ist vereinbart, dass die in der Polizze bezeichneten Risikoorde durch eine Lösch- oder Sprinkleranlage geschützt werden, die gemäß diesen Richtlinien errichtet, vom ITS abgenommen, gewartet, instandgehalten und betrieben wird.
3. Der Schutzwert der Lösch- oder Sprinkleranlage wurde vom ITS gemäß den oben angeführten Richtlinien aufgrund der durchgeführten Risikobeurteilung festgelegt und ist im Anlagenpass ausgewiesen.  
Die Erstellung des Schutzwerts ist ein genereller Auftrag an das ITS, sie erfolgt nach Abnahme der Anlage und wird nach jeder Revision aktualisiert.  
Der Schutzwert der Anlage wird in sechs Stufen eingeteilt:
  - voller Schutzwert
  - verminderter Schutzwert
  - eingeschränkter Schutzwert
  - Schutzwert äquivalent einer „Erweiterten automatischen Löschhilfe“
  - Schutzwert äquivalent einer Brandmeldeanlage
  - kein Schutzwert
4. Es ist vereinbart, dass die Lösch- oder Sprinkleranlage und die durch sie geschützten Bereiche auf Verlangen des Versicherers jederzeit, spätestens aber nach den vom ITS festgelegten risikoabhängigen Zeiträumen revidiert werden.
5. Weiters ist vereinbart, dass
  - 5.1. die Lösch- oder Sprinkleranlage und die durch sie geschützten Bereiche dauernd in dem mit dem Versicherer vereinbarten Zustand erhalten werden;
  - 5.2. die Lösch- oder Sprinkleranlage dauernd aktiviert ist;
  - 5.3. dem Versicherer Störungen der Anlage, auch wenn dadurch die Anlage nur teilweise oder nur kurzzeitig unwirksam wird, sofort gemeldet und die Anlage unter Beachtung von angemessenen Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder instandgesetzt wird;
  - 5.4. die Lösch- und Sprinkleranlagen gemäß den in Punkt 1 angeführten Richtlinien zu kontrollieren und zu warten sind;
  - 5.5. an der Anlage Änderungen jeglicher Art nur vom Errichter oder einem anderen Fachunternehmen vorgenommen und diese Änderungen dem Versicherer und dem ITS mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekannt gegeben werden;
6. Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
7. Die Auflassung oder Einschränkung des vereinbarten Schutzes durch die Lösch- oder Sprinkleranlage stellt auch eine anzeigepflichtige Gefährerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.
8. Der Prämienberechnung wurde das Vorhandensein einer Lösch- oder Sprinkleranlage zugrunde gelegt.  
Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.